

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>	Gremium:	<b>45. Plenarsitzung des Gemeinderates</b>
	Termin:	<b>11.12.2007</b>
SPD-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	<b>1226</b>
vom: 11.12.2007	TOP:	<b>4</b>
eingegangen: 11.12.2007	Verantwortlich:	<b>öffentlich Dez. 1</b>
<b>Änderung der Hauptsatzung: Einrichtung eines sechsten Dezernats</b>		

**- Kurzfassung -**

Das Bürgermeisteramt hält den Vertagungsantrag für unbegründet. Die beabsichtigte Änderung der Hauptsatzung in der heutigen Gemeinderatssitzung ist entscheidungsreif und kommunalrechtlich möglich.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Das Bürgermeisteramt hält den Vertagungsantrag für unbegründet. Die beabsichtigte Änderung der Hauptsatzung in der heutigen Gemeinderatssitzung ist entscheidungsreif und kommunalrechtlich möglich.

Die Vorschrift des § 82 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung steht einer heutigen Beratung und Beschlussfassung nicht entgegen, da eine Nachtragssatzung (nur) dann unverzüglich zu erlassen ist, wenn u. a. Beamte oder Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen.

Mit dem heutigen Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung ist noch keine der eben dargestellten Personalmaßnahmen verbunden. Vielmehr befindet man sich noch im Vorstadium der zur Installierung eines sechsten Dezernates erforderlichen Personalmaßnahmen, wie z. B. Stellenausschreibungen, etc. Im Hinblick auf dieses Verfahrensstadium ist auch noch keine Gefährdung des Haushaltsausgleiches eingetreten und damit der Schutzzweck des § 82 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung noch nicht tangiert (vgl. Kunze, Bronner, Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg, § 82 Gemeindeordnung, Rdnr. 13).

Damit sind die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung nicht erfüllt.